

COVID-19 Schutzkonzept der Sport- und Volksbad Gitterli AG

Version 5.2 / 11.09.2021

Inhalt

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1 | Präambel | 3 |
| 2 | Ausgangslage | 3 |
| 2.1 | Situation in den Hallen- und Freibädern | 3 |
| 2.2 | Behördliche Vorgaben und Grundsätze | 4 |
| 2.3 | Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts | 5 |
| 3 | Risikobeurteilung und Triage | 5 |
| 3.1 | Allgemeine Risikobeurteilung | 5 |
| 3.2 | Krankheitssymptome | 5 |
| 4 | Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb | 6 |
| 5 | Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder und Wellnessanlagen | 6 |
| 5.1 | Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse | 6 |
| 5.2 | Umkleide/Dusche/Toiletten | 6 |
| 5.3 | Reinigung und Hygiene | 7 |
| 5.4 | Verpflegung | 7 |
| 5.5 | Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur | 7 |
| 6 | Vorgaben für die Infrastruktur der Freibäder | 8 |
| 6.1 | Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse | 8 |
| 6.2 | Umkleide/Duschen/Toiletten | 8 |
| 7 | Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb | 8 |
| 7.1 | Öffentliches Schwimmen | 8 |
| 7.2 | Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport) | 9 |
| 8 | Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort | 9 |
| 9 | Kommunikation dieses Schutzkonzepts | 9 |
| 10 | Fazit | 10 |
| 11 | Inkrafttretung | 10 |

1 Präambel

Die Sport- und Volksbad Gitterli AG (nachfolgend Gitterlibad genannt) betreibt in Liestal BL auf privatwirtschaftlicher Basis ein Hallenbad und Gartenbad und wird dabei massgeblich vom Hauptaktionär Stadt Liestal mit Betriebsbeiträgen unterstützt.

Das Gitterlibad verfügt über eine breite Infrastruktur. Nebst den Schwimmbecken (25m Hallenbad; 50m Gartenbad) werden Nichtschwimmer-Becken, ein Sprungbecken, drei Rutschbahnen, Babybecken und ein Wellness-Aussenbecken angeboten. Daneben verfügt das Gartenbad über einen Spielbach, einen Spielplatz, einen Rasenplatz sowie zwei Beach-Plätze für die spielerische und sportliche Betätigung.

Das Gitterlibad ist Mitglied des Branchen-Verbandes Hallen- und Freibäder VHF und orientiert sich grundsätzlich an den dessen fachlichen Vorgaben. Das vorliegende Schutzkonzept beruht in grossen Teilen auf der Vorlage des VHF vom 08.09.2021 (Version 5.2) und den engen Abstimmungen mit dem Kanton Baselland vom 24.06. und 25.06.2021.

Das vorliegende Konzept gilt ab dem 13.09.2021 für das ganze Gitterlibad. Es ersetzt das bisherige Schutzkonzept vom 26.06.2021.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Dokument ausschliesslich die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf die Angehörigen beider Geschlechter

2 Ausgangslage

2.1 Situation in den Hallen- und Freibädern

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für das Gitterlibad höchste Priorität. Deshalb engagiert sich das Gitterlibad, den gesundheitsmässig gesicherten Betrieb mit geeigneten Massnahmen zu unterstützen.

Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen, bei den Liegebereichen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen.

Hallen- und Freibäder, wie auch Wellnessanlagen unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass in den Anlagen bereits eine sehr hohe Hygiene-Qualität herrscht.

2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version 5.2 vom 11.09.2021 basiert auf den Bundesratsentscheiden vom 08.09.2021, welche ab dem 13.09.2021 in Kraft treten und den Abstimmungen mit dem Sportamt Baselland. Der wichtigste neue Entscheid betrifft die Zertifikatspflicht in Hallenbädern (und Wellnessanlagen, welche mit Hallenbädern gekoppelt sind). D.h. es muss das sogenannte 3G-Prinzip angewendet werden (**G**eimpft, **G**enesen, **N**egativ-**G**etestet). Die Zertifikatspflicht gilt für alle Personen über 16 Jahren. Die weiteren Regeln wie Abstandhalten, Flächenregeln bleiben weiterhin bestehen. Die Maskenpflicht entfällt überall dort, wo der Zutritt nur mit dem Zertifikat möglich ist. Im Eingangsbereich des Gitterlibad gilt weiterhin die durchgehende Maskenpflicht.

Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats mit Vorgaben für die Einhaltung der Hygieneregeln, das Abstandhalten, Maskentragpflicht (>12 Jahre), Ansammlungen etc. sind für den Sport folgende Regeln vollumfänglich einzuhalten:

- Social-Distancing **ausserhalb der Wasserfläche**:
1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen; kein Körperkontakt.
- Social-Distancing **innerhalb der Wasserfläche**:
1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen; kein Körperkontakt.
- Für das Berechnen der **Gesamtanzahl von Personen** gelten seitens BAG folgende Regeln:
 - **Innenanlagen (Hallenbäder)**;
Es gilt seitens BAG nur noch die Abstandsregel von 1.5m.
 - **Aussenanlagen (Freibäder)**;
Es gilt seitens BAG nur noch die Abstandsregel von 1.5m.
- Im Weiteren gilt für die Gastronomie im Innen- wie auch im Aussenbereich keine Personenbegrenzung mehr. Es gilt aber ebenso die Zertifikatspflicht, aber keine Maskentragpflicht mehr.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept des VHF soll den geordneten Betrieb des Gitterlibads in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für das gesamte Areal der Sport- und Volksbad Gitterli AG.

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher von Hallen- und Freibädern – somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

Die Grundsätze der Massnahmen sind «Zertifikatspflicht», «Hygiene», an gewissen Orten «Maskentragpflicht», «Abstandhalten» und somit auch eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche.

3 Risikobeurteilung und Triage

3.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

3.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten: Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Schwimmen: Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste geplant.

4 Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb

Für die An- und Abreise zum Gartenbad mit individuellen Verkehrsmitteln stehen eine gewisse Anzahl von Parkplätzen unmittelbar beim Gitterlibad zur Verfügung. Zusätzlich steht eine hohe Anzahl öffentlicher Parkplätze mit eigenen Parkuhren auf der anderen Strassenseite und bei den angrenzenden Gitterli-Sportplätzen zur Verfügung. Bei grosser Belegung kann auch auf dem ungeteerten Militärparkplatz mit Parkgebühr parkiert werden. An den Wochenenden sind die öffentlichen Parkplätze kostenlos.

Bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln bitten wir unsere Badegäste, die Schutzkonzepte des öffentlichen Verkehrs zu beachten.

Vor dem Eingang und im Eingangsbereich des Gitterlibad sind zwingend die Abstandsvorschriften von mindestens 1.5 m einzuhalten, auch wenn diese nicht durch Bodenmarkierungen gekennzeichnet sind.

5 Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder und Wellnessanlagen

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

5.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

- Die Distanzregel mit 1.5m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Badegast einzuhalten.
- Bei Bedarf kann eine Vorgabe für eine maximale Aufenthaltsdauer eingeführt werden.
- Falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben der Distanzregel nicht eingehalten werden können, kann das Gitterlibad jederzeit den Zugang beschränken und Badegäste ausweisen.

5.2 Umkleide/Dusche/Toiletten

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt ab dem Drehkreuz keine Maskentragpflicht mehr, da die Zertifikatspflicht zwingend ist. Im Eingangsbereich gilt die Maskentragpflicht da die Kontrolle der Zertifikate erst an der Kasse im Eingangsbereich stattfindet.
- Der Eingang und die Garderoben sind Markierungen «Bitte 1.5m Abstand halten» beschriftet.
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet.
- Bei den Garderobekästchen werden Hinweise zur Mindestdistanz angebracht und je Garderobe (Damen/Herren), je 1 Hände-Desinfektionsstation sowie je 2 Desinfektionsstationen den Badegästen zur Verfügung gestellt, die Kästchen vor und nach Gebrauch selbst zu desinfizieren.

- Bei den Duschen wird bei offenen Duschbereichen (Herren-Garderobe) jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen. Ausnahme davon sind die Duschen der Schüler-Garderoben, da diese nicht von der Öffentlichkeit, sondern nur von geschlossenen Klassen-Gruppen genutzt werden.
- Im Garderobenbereich sind Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch gut sichtbar angebracht
- In den Toiletten wird jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen. Ausnahme davon sind die Toiletten der Schüler-Garderoben, da diese nicht von der Öffentlichkeit, sondern nur von geschlossenen Klassen-Gruppen genutzt werden.

5.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.

Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Die Desinfektion der Oberflächen erfolgen 3x täglich gemäss interner Checkliste.
- Am Ein- und Ausgang sind Händedesinfektionsmittel bereitgestellt
- In den Sammelgarderoben stehen je 1 Händedesinfektionsstation sowie je 2 Desinfektionsstationen zur Verfügung zur Desinfektion der Garderobenkästchen vor und nach Gebrauch durch die Badegäste
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge erfolgt täglich

5.4 Verpflegung

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots. Konkret gilt für die Gastronomie im Innen- wie auch im Aussenbereich keine Personenbegrenzung pro Tisch mehr. Im Innenbereich gilt aber die Zertifikatspflicht.

5.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- Zertifikatskontrolle nach dem 3G-Prinzip
- In öffentlich zugänglichen Innenräumen ist die Maskentragpflicht zwingend (gesamter Eingangsbereich).
- Die Empfangs-/Kassentheken sind mit einem Schutz aus Plexiglas ausgerüstet.
- Die Kassen mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet.
- Das Empfangs-/Kassenpersonal sind mit Schutzmasken ausgestattet

- Es sind Plakate und Aushänge an Eingängen für die Gäste mit Hinweisen über die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar aufgehängt
- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

Massnahmen im Wasserbereich und Liegebereich:

- Auch im Wasser gelten die Vorgaben des BAG.
- Die Liegen werden in einem Abstand von mindestens 1.5 m aufgestellt.

6 Vorgaben für die Infrastruktur der Freibäder

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die aktuell nicht abschliessend bekannt sind.

6.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

- Es gilt keine Kapazitätsbeschränkung mehr.
- Die Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Badegast einzuhalten.
- Bei Bedarf kann eine Vorgabe für eine maximale Aufenthaltsdauer eingeführt werden.
- Falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben der Distanzregel nicht eingehalten werden können, kann das Gitterlibad jederzeit den Zugang beschränken und Badegäste ausweisen

6.2 Umkleide/Duschen/Toiletten

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt nach wie vor die Maskentragpflicht, da in Freibädern keine Zertifikatspflicht gilt.
- Zusätzlich soll beim Eingang eine Markierung „Bitte Abstand halten“ angebracht werden.
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet.
- Im Garderobebereich sind Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch anzubringen.

7 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

7.1 Öffentliches Schwimmen

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**
Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.

- **Risiko-/Unfallverhalten:**

Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet.

7.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen:**

Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.

- **Material:**

Es wird kein Material angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.

- **Risiko-/Unfallverhalten:**

Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Rettungskompetenz durch die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes abzudecken.

- **Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden:**

Die Sportverbände und -vereine sowie die anderen Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihrer eigenen Schutzkonzepte verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist.

8 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die einzelnen Betreiber der Anlagen sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Badepersonal des Gitterlibad führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, werden sie aus dem Bad verwiesen. Bei Uneinsichtigkeit oder gar Widerstand ist das Personal des Gitterli ermächtigt die Ordnungskräfte (Polizei, 061 553 35 35) zur Unterstützung aufzubieten.

9 Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept wird allen Nutzern im Gitterlibad und online auf www.gitterlibad.ch zur Information zur Verfügung gestellt. Sämtliche Mitarbeiter wurden geschult und kennen das Schutzkonzept.

Bei Anpassungen der behördlichen Vorgaben wird dieses Schutzkonzept durch die Sport- und Volksbad Gitterli AG entsprechend überarbeitet.

10 Fazit

Mit diesem Schutzkonzept und den darin aufgeführten Massnahmen ist das Gitterlibad überzeugt, den Sicherheits- und Schutzvorgaben des Bundesrates, des BAG und des Kantons Baselland nachkommen zu können. Die entsprechenden Massnahmen sind pragmatisch und umsetzbar definiert.

11 Inkrafttretung

Dieses Schutzkonzept tritt am 13. September 2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Kontaktstelle Sport- und Volksbad Gitterli AG:

Geschäftsführer

Christian Stäubli

c.staebli@gitterlibad.ch

Telefon 061 921 36 01